

plomat) vielfach recht knapp aus; dieser Mangel wird jedoch durch eine fleißige, gut geordnete Aufbereitung des vorhandenen Materials großenteils kompensiert.

Herbert Kronke

UDO MAYER, SIBYLLE RAASCH

Internationales Recht der Arbeit und Wirtschaft

Westdeutscher Verlag, Opladen 1980, 292 S.

Die Autoren der hier anzugebenden Schrift haben sich vorgenommen, den Wandel der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für den internationalen Handel, den Kapitaltransfer und die Arbeitsbeziehungen vor dem Hintergrund des Nord-Süd-Konflikts/Dialogs darzustellen.

Der erste Teil („Internationales Recht auf Freihandel“) beginnt mit einem knappen, aber gelungenen Abriß der Geschichte der Freihandelsidee und der Entstehung der Wirtschaftsstrukturen in den ehemaligen Kolonien. Die sich anschließenden Ausführungen zu Aufgaben und Problemen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT (S. 16 ff., insbes. 30 ff.) gehören zu jenen Passagen, deren Lektüre besonderen Gewinn bedeutet: Einerseits wird nicht auf die Verdeutlichung der politikgestaltenden Ziele verzichtet, die sich Rechtswissenschaftler in Besinnung auf die kompensatorischen Aufgaben des Völkerrechts angesichts des ökonomischen Nord-Süd-Gefälles legitimerweise setzen können. Andererseits – und dies findet sich selten mit dem vorgenannten Aspekt vereint – liefert die Bearbeiterin hier eine recht präzise Detailrecherche zu komplexen Spezialfragen wie der Behinderung wirklichen Freihandels etwa durch Subventionsausgleichszölle oder Handelsrestriktionen, die gerade von bestimmten Protagonisten des Freihandelsgedankens mit der Behauptung gerechtfertigt werden, andere Beteiligte betrieben eine Dumping-Preispolitik etc. – Die von den Ländern der Dritten Welt dringend erwartete Materialisierung der bisher Schlagwort gebliebenen „Neuen Weltwirtschaftsordnung“ kann nur vorankommen, wenn es gelingt, die wichtigsten strukturellen Probleme zu individualisieren, die mittelfristigen Ziele anzugeben und das nötige normative und organisatorisch-institutionelle Instrumentarium bereitzustellen: M. E. zu Recht wird in der Lösung des Rohstoffproblems (neben der Schaffung und Sicherung der Ernährungsgrundlagen) die Hauptaufgabe der kommenden Jahre gesehen (S. 48 ff.). Die Interessen der rohstoffexportierenden Länder der Dritten Welt kurzfristig an Preisstabilisierung und kontinuierlicher Preissteigerung, langfristig an weniger Abhängigkeit vom Rohstoffexport werden zutreffend beschrieben. Auch wird man kaum die Vermutung (S. 59 ff.) entkräften können, dies lasse sich unter den gegenwärtigen Umständen nur durch Kartellbildungen erreichen; den Nachweis hierfür liefert entgegen landläufigen Meinungen nicht nur das Beispiel OPEC, sondern mehr noch die aus Industrieländern bestehenden Uran-, Nickel- und Quecksilberkartelle. Bedauerlicherweise ging in die Untersuchung dieses Problemkreises die bedeutende Studie der sich langfristig hiermit befassenden Frankfurter Autorengruppe nicht ein¹. – Angesichts der ökonomischen und politischen Ausgangslage (innere Verhältnisse in den Ländern der Dritten Welt, weltweite Machtverhältnisse) kann es bei der Zielbestimmung für diese Staaten nicht um Integration, sondern nur um eine effektive Neuordnung gehen, die es ihnen erlaubt, ihrem eigenen Bedarf angepaßte Binnenstrukturen zu schaffen. Dies hebt die Autorin in Einklang mit den neueren politikwissenschaftlichen Erkenntnissen zutreffend hervor (S. 42 f.). Um so mehr überrascht

¹ Jaenicke/Mertens/Rehbinder (Hrsg.), Rohstofferschließungsvorhaben in Entwicklungsländern, Bd. I (1977), besprochen von Weber, VRÜ 13 (1980) 74 ff.

dann jedoch die – in ihrer Undifferenziertheit eher konservative Feststellung, daß „ein dauerhafter Wirtschaftsaufschwung nur im Zusammenhang mit Industrialisierung gesichert“ werden könnte (S. 49). – Als Instrument zur Ausgleichung bestehender Disparitäten im Welthandelssystem bietet sich heute vor allem die UNCTAD – von manchen Insidern auch als „Anti-GATT“ bezeichnet – an². Die Darstellung der Aufgaben und der Arbeitsweise dieser Organisation (S. 44 ff.) hätte jedoch sowohl an völkerrechtlicher wie an politologischer Substanz noch gewinnen können, wenn sich die Bearbeiterin einerseits mit der Strategie „Programme und Resolutionen statt Verträge“ und ihrem möglichen Einfluß auf die Rechtsquellenfrage sowie andererseits mit den sich auf der UNCTAD-Tribüne bereits abzeichnenden Interessengegensätzen zwischen „Dritter“ und „Vierter Welt“ auseinandergesetzt hätte. Ohne Abstriche zufriedengestellt wird der Leser wiederum durch die Skizzierung der besonderen Bedeutung, die dem Verhalten der EG gegenüber den sich entwickelnden Staaten zukommt (S. 83 f., 91 ff.): Hier ist zum einen eine Reform des Gemeinsamen Außenzolltarifs zu fordern, um so die nach fortschreitender Verarbeitungsstufe eines Produkts ansteigende Belastung und damit die Tendenz zur Perpetuierung der gegenwärtigen internationalen Arbeitsteilung abzubauen. Zum anderen gilt es, auf dem Weg der beiden Lomé-Abkommen, insbesondere hinsichtlich des Exporterlös-Stabilisierungssystems, fortzuschreiten und diese Präferenzen zunehmend auch den Nicht-AKP-Staaten zu eröffnen. Im zweiten Teil („Schutz und Kontrolle des Privateigentums“) finden sich eingangs (S. 108 ff.) beachtliche Ausführungen zur Wünschbarkeit einer Harmonisierung zwischen völkerrechtlich und innerstaatlich geltenden Grenzen des Eigentumsschutzes. Mit guten Gründen plädiert die Bearbeiterin etwa für eine Aufnahme der Sozialpflichtigkeitsklausel aus Art. 14 GG in völkerrechtliche (z. B. Handels- und Schiffahrts-)Verträge. Dieser Gedanke wird jedoch unerklärlicherweise dort nicht weiterverfolgt, wo die zu erwartenden innerstaatlichen Durchsetzungsprobleme (Kollisionen mit Art. 14 GG) etwaiger völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik hinsichtlich des Technologietransfers hätten diskutiert werden müssen (S. 129 ff.). Auch hätte diesem Kapitel ein Aufgreifen jenes Vorschlags gut angestanden, demzufolge das Vorhandensein eines legitimen wirtschafts- und sozialpolitischen Programms und die Förderung von Gemeinwohlzielen im Enteignungsstaat Maßstab für die internationalrechtliche Beurteilung einer solchen Maßnahme sein könnte³. – Die Behandlung der Spezialproblematik „Kontrolle multinationaler Unternehmen“ erfolgt auf der Grundlage einer sehr sorgfältigen und schlüssigen Auseinandersetzung mit den ökonomischen Implikationen größerer privater Investitionen in der Dritten Welt (S. 168 ff.). Hervorgehoben werden dabei die zunehmende Verschuldung, die Konzentration der Teilhabe am Wirtschaftswachstum auf kleine Eliten der Gastländer sowie die Verhinderung des Aufbaus angepaßter nationaler Klein- und Mittelindustrien durch Verdrängungswettbewerb und Personalabsorbtion. Die Erörterung dreier angesprochener Rechtsfragen müßte jedoch vertieft werden. Erstens: Daß ein Eintreten für die Kontrolle multinationaler Unternehmen sich notwendigerweise auch auf die interne Diskussion in westlichen Industriestaaten in der Weise auswirken würde, daß dort Abstriche vom herrschenden Credo für eine marktwirtschaftliche Ordnung erforderlich wären (S. 105), ist m. E. nicht zwingend.

² Hierzu ausführlich Ruge, Der Beitrag von UNCTAD zur Herausbildung des Entwicklungsvölkerrechts (1976), besprochen von Weber, VRU 13 (1980) 67 ff.

³ Vgl. Dölle/Reichert-Facilides/Zweigert, Internationalrechtliche Betrachtungen zur Dekolonialisierung (1964) 54 ff. und neuestens Behrens, Multinationale Unternehmen im Internationalen Enteignungsrecht der Bundesrepublik Deutschland (1981) 42 ff.

Man kann theoretisch marktwirtschaftliche Prinzipien durchaus als intern effiziente und vernünftige Steuerungsmittel ansehen, sie eventuell gar als die interne „Wirtschaftsverfassung“ prägend akzeptieren, ihnen international jedoch die Brauchbarkeit als Ordnungsmechanismen und erst recht die Bedeutung von Determinanten einer „internationalen Wirtschaftsverfassung“⁴ absprechen. Zweitens: Die Unverzichtbarkeit der Mitwirkung der Arbeitnehmerkoalitionen bei der Kontrolle multinationaler Unternehmen liegt auf der Hand. Aus einer Reihe von Gründen (vgl. S. 178 ff.) hat sie sich aber noch nicht als das wesentliche Moment der Einbringung öffentlicher Interessen insbesondere der Gastländer in die unternehmerischen Entscheidungsprozesse profilieren können. Deswegen kommt es zunächst darauf an, bereits vorhandenes internationalrechtliches Instrumentarium nutzbar zu machen. Zu denken ist hier beispielsweise an die im internationalen Gesellschaftsrecht namentlich von Sandrock vertretene „Überlagerungstheorie“⁵. Sie lässt auch bei einer nach dem Recht eines Multi-Heimatstaates gegründeten und verwalteten Gesellschaft zwingende, etwa den Schutz von Gesellschaftern (z. B. des Gaststaates selbst), Arbeitnehmern oder außenstehenden Dritten oder die Besetzung der Organe regelnden Normen des betroffenen Staates zum Zuge kommen. Drittens: Die im Rahmen der Erläuterung der Pläne für einen UN-Verhaltenskodex für multinationale Unternehmen getroffene Feststellung, daß dieser sich an private Unternehmen richte, „die eigentlich keine Völkerrechtssubjekte sind“ (S. 175, vgl. auch S. 23) führt zu einem der Kernprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts. Nach klassischer Völkerrechtstheorie sind sie in der Tat keine Völkerrechtssubjekte. Nach anderer, modernerer Ansicht würde man dann, wenn die in der UNO versammelten Staaten die multinationale Korporationen mittels eines völkerrechtlichen Instruments zu Trägern von Rechten und Pflichten machten, deren Völkerrechtssubjektivität insoweit kaum verneinen können. Schließlich werden diese Unternehmen gelegentlich mit dem Etikett der „Quasi-“ oder „Funktionellen Völkerrechtssubjekte“ versehen⁶. Der entscheidende Punkt – so scheint mir – ist dabei die Frage, ob die überkommenen Kategorien zur Bewältigung der Realität überhaupt ausreichen: Als beispielsweise die Kriterien für die Völkerrechtssubjektivität entwickelt wurden, gab es das soziologische Phänomen der multinationalen Gesellschaften noch gar nicht. Will man es heute rechtlich erfassen, muß man sich entweder gleichwohl für die Heranziehung (modernisierter) Instrumente der tradierten Völkerrechtsdogmatik entscheiden (dies versuchen Wildhaber und andere) oder man kümmert sich nicht darum, sondern entwickelt – wie viele Staaten dies tun – eigene, ausfeilte Vertragssysteme mit diesen Unternehmen als Partnern, die vor staatlichen oder Schiedsgerichten durchsetzbar sind und im Hinblick auf ihre funktionelle, praktische Autosuffizienz einer dogmatischen Klassifizierung nicht bedürfen.

Der dritte Teil („Internationales Arbeitsrecht“) verfolgt ein ganz anderes Erkenntnisziel als die beiden vorangegangenen Teile des Buches. Er dürfte deshalb für die Leser dieser Zeitschrift weniger von Interesse sein, weil er nicht die ökonomische Bedeutung des internationalen Arbeitsrechts für die Länder der Dritten Welt zum Gegenstand hat⁷, sondern sich darum bemüht, zur Klärung typischer Streitfragen des deutschen (oder zumindest westeuropäischen) Arbeitsrechts aus völkerrechtlicher Sicht beizutragen. Allerdings betrübt es ein wenig, daß im Rahmen der Behandlung von Diskriminierungsverboten rechtliche Möglichkeiten der Bekämpfung rassischer Diskriminierung ungeachtet der Nennung des faktischen

4 Zur Konzeption einer solchen grundlegend Picone, *Diritto internazionale dell'economia e costituzione economica dell'ordinamento internazionale* in: *Comunicazioni e studi*, Bd. XVI (Milano 1980) 139 ff., 162 ff.

5 Sandrock, BerDGesVR 18 (1978) 169 ff., 191 ff., 441.

6 Wildhaber, BerDGesVR 18 (1978) 7 ff., 12 f., 29-43 m. w. N.

7 Vgl. dazu etwa Bello, Öster. Z. öffentl. R und VR 31 (1980) 93 ff.

Problems (S. 174) überhaupt nicht erörtert werden. Indessen wäre hier – wie auch an einigen anderen Stellen – über allgemeine Erwägungen zur völkerrechtlichen Ächtung hinaus substantieller Fortschritt wohl nicht ohne Einbeziehung des neuesten Diskussionsstandes im Arbeitskollisionsrecht zu erzielen gewesen⁸. Dieses blieb aber (leider) bewußt aus der Untersuchung ausgespart (S. 204).

Insgesamt ein nützliches, engagiert geschriebenes Buch, dessen Stärke in der Darstellung tatsächlicher Grundlagen des internationalen Wirtschaftssystems liegt. Daß die sich in diesem Bereich auftürmenden Rechtsfragen hier und dort unbedingt weiterer Bearbeitung zugänglich und bedürftig sind, tut dem positiven Urteil keinen Abbruch: An dogmatisch interessierten Juristen herrscht namentlich im deutschsprachigen Raum kein Mangel, eher schon an solchen mit einem ausgeprägten Blick für wirtschaftliche und politische Fakten.

Herbert Kronke

Annuaire de l'Afrique du Nord, XVI, 1977

publié par le Centre de Recherches et d'Etudes sur les Sociétés Méditerranéennes, Aix-en-Provence, France, Editions du Centre National de la Recherche Scientifique, Paris, 1978, 1348 S.

Die seit 1962, dem Jahr der Unabhängigkeit Algeriens, regelmäßig erscheinenden Jahrbücher des renommierten französischen Instituts „Centre de Recherches et d'Etudes sur les Sociétés Méditerranéennes“ der Universität in Aix-en-Provence sind das Standardwerk für jeden, der sich mit dem aktuellen Geschehen in den Maghrebändern beschäftigt. Die sehr umfangreichen und umfassenden Bände erscheinen im allgemeinen etwa 1 1/2 Jahre nach dem behandelten Jahr, ein Zeitraum, der für die textliche Bearbeitung und technische Herstellung kaum kürzer sein kann. So kam der letzte vorliegende und hier zur Besprechung stehende Band im Herbst 1979 heraus, greift aber auch schon über das eigentliche Jahr hinaus. So wurden im Band 1977 auch schon Ereignisse von 1978 einbezogen.

Die Jahrbücher gliedern sich in sechs Abschnitte:

1. Studien

Hier werden Abhandlungen, meist unter einem gemeinsamen Thema, gebracht, so im vorliegenden Band die institutionellen Reformen und die Legitimation der Staatsgewalt in den Maghrebändern. Bei der Behandlung werden die vier größeren Maghrebänder Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien einzeln berücksichtigt. Die den Maghreb als Ganzes betreffenden Artikel folgen besonders. Das Westsahara-Problem erscheint unter „Aktuelle Fragen“.

2. Chronik des Jahres

Dieser Abschnitt teilt sich auf in: diplomatische, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Chronik. Darin werden die aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Maghrebändern jeweils besonders dargestellt. Im vorliegenden Band gibt es dazu für Mauretanien einen zusammengefaßten Jahresbericht. Es folgt dann eine genaue, datenmäßige Aufstellung (Chronologie) über alle relevanten Ereignisse in den Maghrebändern und im Gesamtmaghreb. Dazu geben eine Liste der Abkommen, Verträge, sonstigen Vereinbarungen und Erklärungen sowie eine Gesetzgebungsübersicht die notwendigen sachlichen Ergänzungen.

⁸ Vgl. Birk, BerDGesVR 18 (1978) 263 ff. und meine Bespr., VRÜ 13 (1980) 61 ff.